



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	05.08.2015	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 26/12
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	gekürzter Auszug
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Erfindungswert einer Interferenzanalyse für UMTS-Netze; Ermittlung durch Schätzung aus den Investitionskosten und nicht auf Grundlage des Umsatzes mit verkauften Mobilfunkverträgen nach der Lizenzanalogie		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Betrifft die Erfindung ein Verfahren zur Analyse der Interferenz- und Versorgungssituation in UMTS-Teilnetzen und vertreibt die Arbeitgeberin Mobilfunkverträge, dann kann der Erfindungswert nicht mittels der Lizenzanalogie am Umsatz mit verkauften Mobilfunkverträgen bemessen werden, weil sich die Erfindung nicht unmittelbar in den Mobilfunkverträgen realisiert und die Verträge je nach den Umständen auch die Benutzung anderer Standards wie etwa 2 G gestatten bzw. vorsehen.
2. Eine Erfindungswertermittlung nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen des erfindungsgemäßen Verfahrens zur Optimierung der Interferenz- und Versorgungssituation im Vergleich zu einem zeit- und ressourcenaufwendigen „trial and error“-Verfahren erscheint schon mangels Ermittelbarkeit und Belegbarkeit einer konkret realisierten Ersparnis etwa durch Abbau vorhandenen Personals oder konkrete Pläne zur Streichung der Einstellung zusätzlichen Personals nicht möglich.
3. Es bietet sich daher eine Schätzung mit Hilfe der Investitionskosten für die Einführung des erfindungsgemäßen Verfahrens an, welche bezifferbar bekannt sind.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Antragssteller ist als Arbeitnehmer bei der Antragsgegnerin beschäftigt. Er ist zu 50 % Miterfinder eines Verfahrens zur Analyse der Interferenz- und Versorgungssituation in UMTS-Teilnetzen. Die Antragsgegnerin hat diese Dienstleistung in Anspruch genommen und (...) beim Deutschen Patent- und Markenamt und unter Inanspruchnahme dieser Priorität (...) beim Europäischen Patentamt zum Patent angemeldet, welches erteilt wurde.

Einsatzfeld der Erfindung ist die Vermessung von UMTS-Netzen. Erfindungsgemäß ist ein Verfahren, mit welchem nicht versorgte Gebiete innerhalb eines UMTS-Teilnetzes und der Grund der Nichtversorgung bestimmt werden können. Das Verfahren dient somit der Vorbereitung der Optimierung derartiger Netze bzw. der Funkfeldversorgung.

Die Antragsgegnerin ist Anbieterin eines Mobilfunknetzes und nutzt für die Vermessung von Funknetzen u.a. Messtechnik, die sie von der Firma X bezieht.

Die Messtechnik der Firma X besteht aus dem Gerät (...) und der Nachbearbeitungssoftware (...)

Das Gerät wird auf Messfahrten eingesetzt und kann Daten von WCDMA-, CDMA2000- und GSM-Mobilfunknetzen in allen Bändern ermitteln. Integriert in diese Hardware ist die Mess-Software (...), die den Rahmen für Messablauf, Datenerfassung, Speicherung sowie für die Analyse und Visualisierung der Messfahrten schafft. Die Software unterstützt alle wichtigen Mobilfunkstandards. Außer der reinen Messdatenerfassung bietet sie zahlreiche Analysefunktionen wie z.B. Quality-of-Service-Messungen oder die kombinierte Analyse von 2G/3G-Netzen.

Die so ermittelten Daten werden mit der ebenfalls von der Firma X vertriebenen Software Y nachbearbeitet (...) Diese Software Y ermöglicht die zentrale Nachbearbeitung großer Mengen verteilter Messdaten aus 2-, 2.5-, und 3G-Netzen. Es ist somit ein Werkzeug z.B. für die Netzplanung, die Messung der Netzperformanz, die Auswertung und Optimierung der Funkverbindung, etc. und ermöglicht die Abschätzung der Qualität landesweiter Netze.

Die Dienstleistung wurde auf Anforderung der Antragsgegnerin in die an sie gelieferte Software Y zusätzlich implementiert und optimiert die Interferenzanalyse für UMTS-Netze, indem insbesondere bei der Erstellung der Interferenzmatrix Basisstationen, deren Leistung unterhalb einer als Best Server gemessenen Basisstation liegt, als Störer registriert werden.

Die Beteiligten gehen von einer Nutzung dieser erfindungsgemäßen Modifikation von 2003 bis 2011 aus. Weiterhin legen sie ihren Überlegungen Kosten für die Implementierung der Diensterfindung von 80.000 -90.000 € und Wartungskosten der Implementierung von 22.500 € zu Grunde.

Streitig zwischen den Beteiligten ist nun, welcher Erfindungswert hieraus abzuleiten ist.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass für eine Berechnung des Erfindungswerts nach der Lizenzanalogie die Benutzung der Diensterfindung in Umsatzgeschäften der Antragsgegnerin Voraussetzung wäre. Dementsprechend müsste man bei dieser Berechnungsmethode auf die Umsatzbetriebszahlen des Mobilfunknetzes abstellen, da die Qualität des Mobilfunknetzes ein wesentliches Verkaufsargument für Mobilfunkverträge sei.

Im Gegensatz zu den damit verbundenen Schwierigkeiten ließe sich vorliegend der Erfindungswert mit der Berechnungsmethode nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen ohne weiteres ermitteln. Vor der Einführung der Diensterfindung sei im Hinblick auf die Optimierung der Interferenz- und Versorgungssituation ein zeit- und ressourcenaufwendiges „trial and error“-Verfahren erforderlich gewesen, während das erfindungsgemäßen Verfahren mit einem vergleichsweise geringen Ressourcen- insbesondere Personalaufwand durchführbar gewesen sei. Um das gleiche Ergebnis wie mit der herkömmlichen Methode zu erreichen seien bei etwa 25 Messteams insgesamt etwa 13.000 Arbeitsstunden jährlich weniger erforderlich gewesen. Daraus ergäben sich eingesparte Lohnkosten von 300.000 € im Jahr, somit insgesamt 2.700.000 €. Hiervon sei der fünffache Implementierungs- und Wartungsaufwand in Höhe von 612.500 € abzuziehen und ein Umrechnungsfaktor von 20 % in Ansatz zu bringen, so dass sich ein Erfindungswert von 417.500 € ergebe.

Die Antragsgegnerin hingegen stellt auf eine Berechnung des Erfindungswerts nach der Lizenzanalogie ab, wobei sie wie folgt vorgeht:

Ausgangspunkt sind die Kosten für Implementierung und Wartung der Implementierung, die sie auf 122.500 € aufgerundet hat. Diese multipliziert sie mit dem Faktor 5, woraus sich ein fiktiver Umsatz von 612.500 € ergibt, und wendet hierauf einen Lizenzsatz von 3 % an, woraus sich ein Erfindungswert von 18.375 € ergebe.

Hinsichtlich des Anteilsfaktors waren die Antragsgegnerin und der Antragsteller zunächst unstreitig von 23 % ausgegangen.

Sodann hat der anwaltliche Vertreter der Antragsgegnerin in der ersten inhaltlichen Stellungnahme nach Einlassung auf das Schiedsstellenverfahren angekündigt, dass er diesen in Frage stellen werde, sollte der Antragsteller das Schiedsstellenverfahren durchführen wollen. Nachdem der der zwischenzeitlich ebenfalls anwaltlich vertretene

Antragsteller im Schiedsstellenverfahren seine Sicht zur Berechnung des Erfindungswertes dargetan hatte, hat der anwaltliche Vertreter der Antragsgegnerin den Anteilsfaktor auf 15 % herabgesetzt. Als Reaktion hierauf hat der anwaltliche Vertreter des Antragstellers den Anteilsfaktor auf 37 %, zumindest aber 33 % hochgerechnet. Sodann ist der anwaltliche Vertreter der Antragsgegnerin von einem Anteilsfaktor von 16,5 % ausgegangen.

Letztlich ist die Antragsgegnerin bereit, einen alle Ansprüche aus der Dienstleistung abgeltenden Betrag in Höhe von 2.472,50 € zu bezahlen, um die Angelegenheit abzuschließen.

Die Antragsgegnerin hat weiterhin die Auskunft erteilt, dass ihr anderweitige Nutzungen der Dienstleistung nicht bekannt sind.

Im Übrigen wird zu den Einzelheiten des Sachverhalts auf den schriftsätzlich vorgetragenen Sach- und Streitstand verwiesen.

II. Wertung der Schiedsstelle

(...) Hiervon ausgehend bewertet die Schiedsstelle den ihr vorgelegten Sachverhalt wie folgt:

1. Anwendbares Recht

Auf die Dienstleistungen sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung anzuwenden, da die Dienstleistung vor dem 1. Oktober 2009 gemeldet wurde.

2. Vergütungsanspruch

Nach § 9 Abs. 2 ArbEG richtet sich die Bemessung der Vergütung nach der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Dienstleistung und den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie dem Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung.

Mit wirtschaftlicher Verwertbarkeit meint das Gesetz den Wert der Erfindung. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit wird daher als Erfindungswert bezeichnet.

Die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie der Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung finden im Anteilsfaktor ihren Niederschlag.

Die angemessene Arbeitnehmererfindervergütung nach § 9 Abs. 1 ArbEG ist somit das Produkt aus Erfindungswert x Anteilsfaktor. Gegebenenfalls ist selbstverständlich noch ein Miterfinderanteil zu berücksichtigen.

3. zum Erfindungswert

Der Erfindungswert ist ausschließlich der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitgeber aufgrund der Diensterfindung tatsächlich zufließt. Die vom Arbeitgeber tatsächlich erzielten wirtschaftlichen Vorteile spiegeln nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Erfindungswert nämlich am besten wider, da der Arbeitgeber schon im eigenen Interesse die Erfindung in dem sachlich möglichen und wirtschaftlich vernünftigen Umfang ausnutzen wird (BGH vom 16.04.2002 – Az.: X ZR 127/99 – Abgestuftes Getriebe).

Der Hauptfall eines solchen wirtschaftlichen Vorteils ist die Benutzung der Diensterfindung im eigenen Betrieb. In diesem Fall realisiert sich der wirtschaftliche Vorteil in dem Preis, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt zahlen würde (BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I).

Für die Ermittlung dieses Preises kommen gemäß § 11 ArbEG i.V.m. RL Nr. 3 grundsätzlich drei verschiedene Methoden in Betracht, nämlich die Ermittlung nach der Lizenzanalogie, die Ermittlung nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen oder die Schätzung des Preises.

Gemeinsam ist diesen methodischen Ansätzen, dass sie nicht die Ermittlung eines jeweils anderen Erfindungswerts zum Ziel haben, sondern lediglich alternative Methoden zur Abschätzung desselben Marktpreises darstellen (BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I).

Wenngleich diese drei Methoden grundsätzlich, weil sie letztlich zum selben Ergebnis führen, in den Vergütungsrichtlinien weitgehend gleichberechtigt nebeneinander aufgeführt sind, kommt der Methode der Lizenzanalogie gleichwohl im Regelfall der Vorrang zu. Denn letztlich sind zwar alle drei Methoden Schätzungen des Erfindungswerts, im Regelfall weist die Methode der Lizenzanalogie aber nach ständiger Schiedsstellenpraxis die geringste Schätzungenauigkeit auf bzw. ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die am wenigsten ungenaue Methode (BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I).

Die Methode der Lizenzanalogie setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber im weitesten Sinne mit der Erfindung eigene Umsatzgeschäfte betreibt und die Erfindung von ihrem Gegenstand her nicht lediglich von nur innerbetrieblichem Nutzen ist, sondern sich zumindest auf zu veräußernde Erzeugnisse bezieht. Dann nämlich kann das am Markt vertriebene Produkt und dessen Umsatz als Bezugspunkt für einen zwischen vernünftigen

Lizenzvertragsparteien gedachten Lizenzvertrag herangezogen werden, sei es auch nur als Stellvertreterbezugsgröße bei einem erfindungsgemäßen Verfahren, das nicht direkt der Produktion dient, mit dieser aber in direktem Zusammenhang steht (vgl. hierzu die der Entscheidung BGH vom 29.04.2003 zu Grunde liegende Ausnahmesituation – Az.: X ZR 186/01 – Abwasserbehandlung).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach Auffassung der Schiedsstelle jedoch nicht gegeben. Die Antragsgegnerin verkauft Mobilfunkverträge. Die Dienstleistung betrifft aber ein Verfahren zur Analyse der Interferenz- und Versorgungssituation in UMTS-Teilnetzen und wurde zwischen 2003 und 2011 eingesetzt, um die Interferenzanalyse für UMTS-Netze in der Software Y zu optimieren. Sie realisiert sich damit nicht unmittelbar in den Produkten, nämlich den Mobilfunkverträgen. Auch ein direkter Zusammenhang im Sinne der o.a. BGH-Rechtsprechung zur Abwasserbehandlung lässt sich zumindest nicht soweit herstellen, dass der Vorteil der Methode der Lizenzanalogie erreichbar erscheint, nämlich die Schätzungenauigkeit bei der Ermittlung des Erfindungswerts soweit als möglich durch die Nutzung bekannter Umsatzzahlen und nachvollziehbarer Kausalitäten zwischen umgesetzten Produkten und der Erfindung zu reduzieren. UMTS ist nämlich nur ein Mobilfunkstandard, und zwar 3 G. Das erste Mobiltelefon, das mit diesem Standard umgehen konnte, war das NOKIA 7600 und kam 2004 auf den Markt. Das Mobiltelefon wie auch die ersten 3G-Verträge waren jedoch so teuer, dass der Markterfolg ausblieb. Den deutschen Massenmarkt erreichte 3G erst im Jahr 2008. Gleichzeitig hat der ab 1992 in Deutschland verfügbare GSM-Standard 2 G seine Bedeutung bis heute nicht verloren. Er besitzt eine nahezu hundertprozentige Flächenabdeckung. In Regionen, wo UMTS oder auch zwischenzeitlich LTE (Standard 3.9 G) nicht verfügbar sind, schalten Endgeräte wie Mobiltelefone, Tablets oder Surfsticks automatisch zu 2 G, wodurch sie eine stabile und sichere Verbindung erhalten, die immer noch Internet- und E-Mail-Nutzung ermöglicht, zumindest aber für Sprachtelefonie und SMS völlig ausreichend ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es der Schiedsstelle schlechterdings nicht möglich, einen direkten Bezug oder gar eine Kausalität zwischen der Dienstleistung und abgeschlossenen Mobilfunkverträgen herzustellen, welche sich in Zahlen ausdrücken lassen. Die Methode der Lizenzanalogie scheidet vorliegend daher ausnahmsweise aus. Aber auch mit der Methode der Ermittlung des Erfindungswerts nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen lässt sich nach Auffassung der Schiedsstelle im vorliegenden Fall nicht der Preis ermitteln, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt für die streitgegenständliche Erfindung gezahlt hätte.

Der erfassbare betriebliche Nutzen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aus der Differenz zwischen durch den Einsatz der Dienstleistung verursachten Kosten und dem erzielten Nutzen ermittelt. Die Kosten sind vorliegend bekannt, nämlich 90.000 € für

die Implementierung und 22.500 € für die Wartung, mithin 112.500 €. Jedoch ist der Nutzen von der konkret realisierten Ersparnis des Arbeitgebers abhängig. Vorliegend ist bereits eine solche konkret realisierte Ersparnis nicht belegt, nachdem die Antragsgegnerin in Folge der Implementierung der Dienstfindung weder vorhandenes Personal abgebaut hat, noch irgend geartete konkrete Pläne zur Einstellung zusätzlichen Personals gestrichen wurden. Darüber hinaus ist auch absolut nicht schlüssig, dass die Vorteile in der errechneten Höhe über die gesamte Nutzungszeit in gleichem Umfang bestanden haben sollen. Bei der Optimierung ein und desselben Gegenstands nimmt der Optimierungsbedarf üblicherweise im Laufe der Zeit immer stärker ab. Weiterhin dürfte eine solche Ersparnis nicht am Ist-Zustand, d.h. an der Möglichkeit die Interferenzanalyse für UMTS-Netze mit bei der Antragsgegnerin den vorhandenen Verfahren bemessen werden, sondern müsste sich am äußeren Stand der Technik messen lassen, d.h. welche Möglichkeiten weltweit zum Zeitpunkt der Erfindung verfügbar waren. Neben der konkret realisierten Einsparung fehlt es vorliegend somit auch diesbezüglich an einer konkret dargelegten Bemessungsgrundlage.

Nach der Berechnung des Antragstellers hätte die Antragsgegnerin neben Investitionskosten von 112.500 € einem freien Erfinder für die reine Möglichkeit der Optimierung einer bereits vorhandenen und auch für UMTS grundsätzlich geeigneten Messtechnik 417.500 € bezahlt, was die Schiedsstelle für nicht lebensnah hält. Die Schiedsstelle möchte nicht in Abrede stellen, dass die Optimierung der Antragsgegnerin unbestreitbare Vorteile gebracht hat und dass die Antragsgegnerin Auszeichnungen (...) erhalten hat, was sicher zu Wettbewerbsvorteilen geführt hat. Zum einen bezogen sich diese Auszeichnungen jedoch nach Auffassung der Schiedsstelle auf die flächendeckende Verfügbarkeit und damit wie bereits ausgeführt nicht nur auf den 3 G-Standard, sondern auf alle Standards. Zum anderen scheitert eine konkrete Berechnung nach der Methode des erfassbaren betrieblichen Nutzens vorliegend am Beleg eines konkret realisierten und messbaren Nutzens und an der Bemessungsgrundlage in Form der Abgrenzung zum äußeren Stand der Technik.

Somit bleibt vorliegend für die Ermittlung des Preises, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt gezahlt hätte, nur die Methode der Schätzung. Da die mit der Dienstfindung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile der Antragsgegnerin nicht messbar sind, muss sich die Ermittlung des Erfindungswerts daran orientieren, was ein Unternehmer in vergleichbarer Situation vernünftiger Weise für eine derartige Erfindung ausgeben müsste und würde. Die Obergrenze hierbei bildet der Preis vergleichbarer anderer am Markt erhältlicher technischer Lösungen, da es keinem Arbeitgeber zugemutet werden kann, mehr als für eine gleichwertige Alternativlösung zu bezahlen. Leider sind solche Alternativlösungen, die ja z.B. bei Konkurrenzunternehmen der

Antragsgegnerin zum Einsatz gekommen sein müssten, im Schiedsstellenverfahren nicht bekannt geworden. Da auch bei der reinen Schätzung Schätzungenauigkeiten nach Möglichkeit zu minimieren sind, sind der Ermittlung des Erfindungswerts möglichst konkrete Anhaltspunkte zu Grunde zu legen. Vorliegend sind als solche Anhaltspunkte die Investitions- und Wartungskosten bekannt, die verdeutlichen, was der innerbetriebliche Einsatz der Erfindung der Arbeitgeberin mindestens wert war. Dementsprechend hat sich die Schiedsstelle auch in der Vergangenheit schon insbesondere bei Messtechnik an derartigen Kosten orientiert. Die Orientierung an den Investitionskosten darf nur nicht dazu führen, dass bei Erfindungen, bei welchen ein sehr niedriger Investitionsaufwand in keinem Verhältnis zum vergleichsweise hohen Wert der Erfindung steht, aufgrund des niedrigen Investitionskosten ein sehr niedriger Preis und damit eine unangemessen niedrige Vergütung entsteht. In solchen Fällen kann es angebracht sein, auf die Investitionskosten einen dem konkreten Sachverhalt angemessenen Multiplikator anzuwenden, um zu einer höheren Ausgangsgröße zu gelangen.

Sodann ist zur Ermittlung des Erfindungswerts auf diesen Ausgangswert kein Analogielizenzsatz, sondern in Anlehnung an die Ermittlungsmethode nach dem erfassbaren betrieblichen Nutzen ein Umrechnungsfaktor von $1/8 - 1/3$ der Investitionskosten anzuwenden. Dieser Umrechnungsfaktor trägt der Überlegung Rechnung, dass dem Arbeitgeber ein angemessener Anteil an den wirtschaftlichen Vorteilen aus dem Einsatz der Erfindung verbleiben soll und er auch das Risiko ihres Einsatzes trägt.

Die Schiedsstelle schlägt in Anwendung dieser Grundsätze vor, vorliegend als Ausgangsgröße die Implementierungs- und Wartungskosten in Höhe von 112.500 € anzusetzen. Da diese Kosten im Verhältnis nicht extrem niedrig erscheinen, erscheint eine Erhöhung des Betrags nicht erforderlich.

Als Umrechnungsfaktor schlägt die Schiedsstelle den relativ hohen Faktor 30 % vor. Sie geht dabei davon aus, dass die Antragsgegnerin nicht über 100.000 € investiert hätte, wenn sich aus der Benutzung der Dienstfindung nicht erhebliche wirtschaftliche Vorteile ergeben hätten, wenngleich diese wie ausgeführt nicht konkret messbar waren.

Somit ergibt sich als Preis, den der Arbeitgeber einem freien Erfinder auf dem Markt gezahlt hätte, und damit als Erfindungswert 33.750 €. Dies erscheint der Schiedsstelle weitaus realistischer als die von dem Antragsteller angenommenen 417.500 €.

3. zum Anteilsfaktor

Die Schiedsstelle schlägt vor, es bei dem ursprünglich dem Antragsteller von der Antragsgegnerin wohlmeinend zugestandenen Anteilsfaktor von 23 % zu belassen.

Im Arbeitnehmererfinderrecht spielen im Spannungsfeld zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen vielfach Bewertungsfragen eine zentrale Rolle. Es liegt daher auf der Hand, dass hier auch bei gutem Willen beider Seiten Meinungsverschiedenheiten auftreten können. Der Gesetzgeber hat daher mit § 37 Abs. 1 ArbEG einer streitigen gerichtlichen Auseinandersetzung ein Güteverfahren vor der Schiedsstelle vorgeschaltet.

Im Interesse der Erhaltung des Arbeits- und Rechtsfriedens ist es nämlich nicht zielführend, dass solche Meinungsverschiedenheiten sämtlich streitig vor Gericht ausgetragen werden, zumal sich der Arbeitnehmer wegen seiner persönlich und wirtschaftlich abhängigen Lage meist nur sehr schwer wird entschließen können, gegen seinen Arbeitgeber zu klagen. Es ist daher zweckmäßig und geboten, den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich vor Anrufung des Gerichts in einem Schiedsstellenverfahren gütlich zu einigen (BT-Drucksache 1648 vom 19. August 1955, S. 42).

Hier ist es dann an der Schiedsstelle zu versuchen, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen. Diese ist dabei wiederum auf den Willen der Beteiligten zur Einigung angewiesen, und zwar nicht nur bei Eröffnung des Schiedsstellenverfahrens dahingehend, dass sich Antragssteller und Antragsgegner auf das Verfahren einlassen, § 35 Abs. 1 Nr. 1 ArbEG. Sie ist ganz besonders im Verfahren von einem Sachvortrag der Beteiligten nach bestem Wissen und Gewissen, geprägt von konstruktiver Mitwirkung und dem erkennbaren Willen zur Einigung, angewiesen. Hierzu sind die Beteiligten – haben sie sich einmal auf das Schiedsstellenverfahren eingelassen – zur Erhaltung des Arbeits- und Rechtsfriedens entsprechend dem dargestellten Gesetzeszweck dann auch bis zum Abschluss des Schiedsstellenverfahrens durch die Schiedsstelle verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund hält es die Schiedsstelle nicht für zielführend, sich zunächst auf das Schiedsstellenverfahren einzulassen, um sodann umgehend durch den anwaltlichen Arbeitgebervertreter ein Disziplinierungsszenario – zumindest ist dies die psychologische Wirkung auf den Arbeitnehmer – dahingehend aufzubauen, dass bei einer Fortführung des Schiedsstellenverfahrens insbesondere die Erfinderehre betreffende Faktoren wie der Anteilsfaktor angegriffen werden, obgleich bei genauer Betrachtung ausschließlich zur gerade hier nicht einfachen Bewertung des Erfindungswerts unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Dies gilt umso mehr, als die hier vorgetragenen Argumente beider Seiten der Schiedsstelle nicht sonderlich tragfähig erscheinen. So ordnet die Antragsgegnerin z.B. bei der Wertzahl c den Antragsteller (...) einer Wertzahl zu, die (...) Mitarbeitern des (...) vorbehalten ist. Der Antragsteller wiederum verkennet hier, dass die entsprechenden Gruppen nicht starr sind, sondern steigende Berufserfahrung entsprechende Gruppenwechsel nach sich ziehen. Diese Kritik ließe sich hinsichtlich des Sachvortrags

beider Seiten bei allen Wertzahlen fortsetzen. Im Ergebnis ist die Schiedsstelle der Auffassung, dass die ursprüngliche Zuordnung beibehalten werden sollte (...)

4. Berechnung der Vergütung

Aus einem Erfindungswert von 33.750 €, einem Anteilsfaktor von 23 % und einem Miterfinderanteil von 50 % ergibt sich eine Vergütung von 3.881 €.